



Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-1502 | wilmes@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

06.11.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Amtseinführung des Bürgermeisters ist in § 65 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Der Diensteid richtet sich nach § 46 Absatz 1 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW).

Gemäß § 65 Absatz 3 GO NRW wird der Bürgermeister in der Sitzung durch das Ratsmitglied vereidigt und in sein Amt eingeführt, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört – die beziehungsweise der sogenannte Altersvorsitzende. Sofern dies auf mehrere Ratsmitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Verweigert die/der Altersvorsitzende die Amtseinführung oder ist diese/dieser verhindert, hat das Ratsmitglied die Amtseinführung vorzunehmen, welches nach der/dem Altersvorsitzenden am längsten ununterbrochen dem Rat angehört.

Altersvorsitzender ist Herr Dieter Beelmann (durchgehend Ratsmitglied seit 01.10.1994). Danach folgen in dieser Reihenfolge Herr Rudolf Goriss und Herr Dr. Rudolf Grothues (beide durchgehend Ratsmitglied seit 01.10.1999).

Der Diensteid gemäß § 46 Absatz 1 LBG NRW, der vom Altersvorsitzenden vorgelesen und vom Bürgermeister nachgesprochen wird, lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Anlage(n):

ohne